

# Vorlage

Nr.: 0504/2006 öffentlich

# 16. Änderung der Gebührensatzung vom 6. März 1981 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 3. Mai 2004

#### **Beratungsfolge**

12.12.2006 Haupt- und Finanzausschuss Beratung
14.12.2006 Rat der Stadt Beckum Entscheidung

## Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Aufgrund der für das Jahr 2007 voraussichtlich anfallenden Kosten im Bereich des Bestattungswesens, der Anzahl von Wiedererwerbsfällen sowie der Bestattungszahlen ist eine Anpassung der Friedhofsgebühren für das Jahr 2007 erforderlich.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2005 hat aufgrund einer geringeren Anzahl von Erdbestattungen, einem höheren Anteil von Urnenbeisetzungen und geringeren Wiedererwerben ein Defizit in Höhe von 29.018,26 € ergeben. Dieser Betrag muss auf die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr aufgeteilt werden. Eine Sonderrücklage, die zum Ausgleich des Defizits dienen könnte, ist nicht vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW soll diese Kostenunterdeckung bis zum Jahre 2008 ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt in den Jahren 2007 und 2008. Das Defizit wird hälftig auf beide Gebührenarten verteilt wird. Daraus ergibt sich für die Jahre 2007 und 2008 eine jeweils zu berücksichtigende Summe in Höhe von 14.509,13 €, die in den Jahren jeweils bei der Grabstellen- (7.254,57 €) und der Unterhaltungsgebühr (7.254,57 €) berücksichtigt werden soll. Hinzukommt, dass im Jahre 2007 noch das Defizit aus dem Jahre 2004 in Höhe von jeweils 5.686,10 € bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr auszugleichen ist. Damit ergibt sich insgesamt ein auszugleichendes Defizit in 2007 bei der Grabstellengebühr in Höhe von 12.940,67 € und bei der Unterhaltungsgebühr ebenfalls in Höhe von 12.940,67 €. Auf den Ausgleich des Defizits bei der Leichen- und Trauerhalle wird noch gesondert eingegangen.

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer Anhebung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung anfallen, von 5,72 – 7,29 % je nach Bestattungsart. Im Wesentlichen ist diese Gebührenanhebung auf eine Kostensteigerung und die Einbeziehung eines höheren Defizits als im Vorjahr zurückzuführen. Insgesamt ist in 2007 mit Gebühreneinnahmen (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rd. 525.014,00 € zu rechnen. Dem gegenüber stehen voraussichtliche Gesamtkosten (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rd. 666.208,00 €.

Die bisher geltenden und die neu kalkulierten Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wah	lgrab	Reihe	ngrab	Kindergrab		Urnengrab	
Kalkulation	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengebühr	661,00	713,00	464,00	500,00	212,00	228,00	108,00	117,00
Unterhaltungsgebühr	737,00	828,00	517,00	581,00	236,00	265,00	121,00	136,00
Bestattungsgebühr	605,00	608,00	583,00	586,00	378,00	381,00	243,00	246,00
Gesamt	2.003,00	2.149,00	1.564,00	1.667,00	826,00	874,00	472,00	499,00
Leichenhalle	142,00	147,00	142,00	147,00	142,00	147,00	142,00	147,00
Trauerhalle	192,00	147,00	192,00	147,00	192,00	147,00	192,00	147,00

Der bisherige Kostendeckungsgrad soll weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Verstorbenen stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden dagegen nur zu 70 % berücksichtigt. Der Vorschlag zum Kostendeckungsgrad für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle erfolgt gesondert im Zusammenhang mit der Gebührenermittlung.

Die Gebühren berechnen sich u. a. nach den im Jahre 2007 zu erwartenden Bestattungsfällen. Der Kalkulation liegt folgende Prognose zugrunde:

Aufgrund der vorliegenden durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten fünf Jahre ist in 2007 mit insgesamt 223 Bestattungen zu rechnen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden davon aller Voraussicht 129 Bestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße und 94 Bestattungen auf dem Parkfriedhof erfolgen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf dem Friedhof Elisabethstraße auch im Jahre 2007 von der Möglichkeit, abgelaufene Nutzungsrechte wiederzuerwerben, Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 2007 werden voraussichtlich 7 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 14 Wahlgrabstellen einen Wiedererwerb für 30 Jahre tätigen. Bei dem Wiedererwerb für 10 Jahre wird ebenfalls von 7 Nutzungsberechtigten mit insgesamt 14 Grabstellen ausgegangen.

Für die zu erwartenden 223 Bestattungen werden auf der Grundlage der Prognose insgesamt 55 Wahlgräber, 16 Reihengräber, 31 Urnengräber und 1 Kindergrab benötigt. Des Weiteren werden voraussichtlich 120 Zubettungen in vorhandene Wahlgräber erfolgen, wovon voraussichtlich 86 (70 Erdbestattungen, 16 Urnenbeisetzungen) auf den Friedhof Elisabethstraße und 34 (29 Erdbestattungen, 5 Urnenbeisetzungen) auf den Parkfriedhof entfallen werden. Insgesamt ist mit 52 Feuerund 171 Erdbestattungen zu rechnen.

Die Prognose für das kommende Rechnungsjahr ergibt danach folgende Belegungszahlen:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgrab Erwerb	43	12	55
Zubettungen	86	34	120
(davon Urnen)	16	5	21
Reihengräber		16	16
Urnengräber		31	31
Kindergräber		1	1
Gesamt	129	94	223

Bei Wahlgrabbestattungen werden nicht nur einstellige, sondern mehrstellige Wahlgrabstätten erworben (z.B. Familiengräber). Um den tatsächlichen Flächenbedarf je Bestattung berücksichtigen zu können, ist demnach der durchschnittliche Grabstellenerwerb je Bestattung zu ermitteln. Aufgrund der hier vorliegenden Daten ist in 2007 von einem durchschnittlichen Erwerb von 2,00 Wahlgrabstellen auszugehen. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten sowie für Zubettungen, allerdings bei Zubettungen mit der Abweichung, dass hierbei das Nutzungsrecht in der Regel nur verlängert, nicht aber für 30 Jahre wiedererworben wird. Bei Zubettungen ist durchschnittlich eine Verlängerung von 15 Jahren pro benötigter Grabstelle anzusetzen. Umgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergibt sich demnach ein Grabstellenbedarf von 120:2= 60.

Danach ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von  $2,00 \times 122 (55 + 60 + 7) = 244$  Wahlgrabstellen für Wahlgrabstätten mit einer 30- jährigen Nutzungszeit. Der rechnerische Bedarf an Wahlgrabstellen für 10-jährige Wiedererwerbe ohne Bestattungsfall beträgt 14.

#### Die Kalkulation der Gebühren im Einzelnen:

## 1. Die Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle (Wahl-, Reihen-, Kinder- oder Urnengrabstelle). Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals

und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden. Hinzu kommen anteilige Verwaltungskosten (**Anlage 3**).

Die für die Erschließung der Belegungsfläche auf den Friedhöfen der Stadt im Haushaltsjahr 2007 voraussichtlich entstehenden kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Kostendeckungsgrade ergibt sich die folgende Aufstellung für die einzubeziehenden kalkulatorischen Kosten:

Anlage	Kalk. Kosten	Kostendeckung	Kostendeckung	
	Gesamt	100%	70%	
	€	€	€	€
Parkfriedhof 1. Bauabschnitt				
Grunderwerb	39.907,00		27.934,90	
Landschaftsbau	93.285,00		65.299,50	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	16.962,00	16.962,00		
Zaunanlage	1.172,00		820,40	
Wasserversorgung, Schöpfbecken	85,00		59,50	
Abfallerfassungsstelle	282,00		197,40	
Schutzhütte	768,00		537,60	
Brücken, Brunnen, Findlingsschale	3.253,00		2.277,10	
Trinkwasserschutz	3.206,00	3.206,00		
Parkfriedhof 2. Bauabschnitt				
Landschaftsbau	12.600,00		8.820,00	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	21.362,00	21.362,00		
Schöpfbecken einschl. Nebenanlagen	1.090,00		763,00	
Wasserversorgung, -leitungen	597,00		417,90	
Zaunanlage	439,00		307,30	
Friedhof Elisabethstraße				
Erschließung Feld 1	958,00		670,60	
Drainage	11.050,00	11.050,00	, , , , , ,	
Kanalisation	951,00	951,00		
Wasserschöpfstellen	1.165,00	,	815,50	
Gesamt	209.132,00			
Umzulegende kalk. Kosten gesamt		53.531,00	108.920,70	162.451,70

Die ferner zu berücksichtigenden Verwaltungskosten und deren Verteilung auf die Grabstellengebühr ergeben sich aus **Anlage 3**. Insgesamt ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	€
Anteilige Verwaltungskosten	19.755,30
Abzüglich 30 % öffentliche Belastungsquote	5.926,59
Summe	13.828,71
Zuzüglich umzulegender kalk. Kosten	162.451,70
Umzulegende Kosten gesamt	176.280,41
Zuzüglich Defizit aus Vorjahren	12.940,67
Gesamt	189.221,08

## Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m²	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutrum codovom Johns	30	10	30	20	30	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	244	14	16	1	31	
Graberwerbe x Verhältniszahl	34.784,64	665,28	1.600,00	45,67	724,47	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						37.820,06
Umzulegende Kosten in €						189.221,08
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						5,00
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	712,80	237,60	500,00	228,35	116,85	
Gebühr in €	713,00	238,00	500,00	228,00	117,00	

# 2. Die Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle erfahrungsgemäß anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die voraussichtlich in 2007 entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

### a) Kosten des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum (EBSBB)

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde. Die erforderlichen Arbeiten werden durch den EBSBB durchgeführt. Für diese Arbeiten wird ein Stundensatz in Höhe von 39,20 € in Rechnung gestellt. Folgende Arbeitszeiten fallen je Bestattung an:

Tätigkeiten Wahlgrabstelle	Zeiteinsatz in h
Vorbereitung der Grabstelle	8,00
Verfüllen der Grabstelle	3,00
Führung des Leichenzuges	0,50
Gesamt	11,50
Reihengrabstelle abzgl. 5 %	10,93
Kindergrabstelle abzgl. 50 %	5,75
Urnengrabstelle abzgl. 80%	2,30

# b) Sonstige Kosten

Folgende fixe Kosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Kostenarten	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt.	15.000,00
HHSt. 1.75000.51025.999	
Anteilige Verwaltungskosten	19.755,30
Gesamt	34.755,30
Kosten je Bestattung :(223)	155,85

Folgende Fixkosten sind bei Erdbestattungen (ohne Bestattungen in Kindergräbern) zu berücksichtigen:

Kosten	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	32,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	179,00
Kosten gesamt	211,00
Kosten je Erdbestattung :(170)	1,24

c) Daraus ergibt sich nachstehende Gebührenberechnung:

Wahlgrabstelle		€	€
11,5	Stunden EBSBB	39,20	450,80
Fixkosten al	Fixkosten allgemein		155,85
Fixkosten Erdbestattung			1,24
Gesamt			607,89
Gebühr			608,00

Reihengrabstelle		€	€
10,93	Stunden EBSBB	39,20	428,46
Fixkosten	osten allgemein		155,85
Fixkosten Erdbestattungen		1,24	
Gesamt			585,55
Gebühr			586,00

Kindergrab	stelle	€	€
5,75	Stunden EBSBB	39,20	225,40
Fixkosten allg	emein		155,85
Gesamt			381,25
Gebühr			381,00

Urnengrabstelle		€	€
2,3	Stunden EBSBB	39,20 €	90,16 €
Fixkosten allg	ixkosten allgemein		155,85 €
Gesamt			246,01 €
Gebühr			246,00 €

d) Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen.

#### 3. Die Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab. Die zu berücksichtigenden Verwaltungskosten sowie die Gebäudekosten und deren Verteilung auf die Unterhaltungsgebühr ergeben sich aus **Anlage 3 und Anlage 4**. Ferner sind noch die aus **Anlage 2.1 und 2.2** ersichtlichen kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Die Friedhofspflege wird durch den EBSBB durchgeführt. Insgesamt werden durch den EBSBB hierfür Kosten in Höhe von voraussichtlich 285.000,00 € in Rechnung gestellt. Für die Kalkulation der Unterhaltungsgebühr sind die bereits bei der Bestattungsgebühr berücksichtigten Kosten des EBSBB abzuziehen. Somit ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

#### a) Kosten des EBSBB

Kostenarten	€
Gesamtkosten	285.000,00
Abzüglich Kosten Bestattungseinsätze EBSBB	
2.071,23 Stunden x 39,20 €	81.192,22
Gesamt	203.807,78

#### b) Weitere Kosten

Kostenarten	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	15.000,00
Anteilige Verwaltungskosten	19.755,30
Anteilige Gebäudekosten	20.480,00
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	28.554,00
Kalk. Abschreibung (Anlage 2.2)	7.692,00
Gesamt	91.481,30

## c) Zusammenfassung

Kostenarten	€
Kosten EBSBB	203.807,78
Weiere Kosten	91.481,30
Summe	295.289,08
Abzgl. 30 % für öffentliche Belastungsquote	88.586,72
Summe	206.702,36
Zuzgl. Defizit aus Vorjahren	12.940,67
Gesamt	219.643,03

Die abzüglich der öffentlichen Belastungsquote verbleibenden Unterhaltungskosten in Höhe von 219.643,03 € werden wie folgt auf die Gebührenpflichtigen umgelegt:

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
	,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		<b></b>		
Bruttograbfläche m²	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Bruttograbfläche x Nutzungsdauer		113,50	213,50	111,10	37,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
		.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		,		
Graberwerbe im	244	14	16	1	31	
Abrechnungszeitraum						
Graberwerbe x Verhältniszahl	34.784,64	665,28	1.600,00	45,67	724,47	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						37.820,06
Umzulegende Kosten €						219.643,03
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						5,81
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	828,27	276,09	581,00	265,34	135,78	
Gebühr	828,00	276,00	581,00	265,00	136,00	

## 4. Gebühren für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle hängt von den kalkulierten Kosten einerseits und der Anzahl der Nutzungen andererseits ab. Je geringere Kosten einzubeziehen und je höher die Nutzungen sind, desto niedriger fällt die Gebühr aus. Bis zum Jahr 2004 einschließlich verlief die Entwicklung bei der Leichen- und Trauerhalle so, dass aufgrund hoher Gebühren immer weniger Nutzungen erfolgten, was auch für die Folgejahre stetig steigende Gebühren bedeutet hätte. Im Jahre 2004 wurde die Leichenhalle nur noch in 11 % und die Trauerhalle in 66 % der Bestattungsfälle auf dem Parkfriedhof genutzt. Um diese "Gebührenschraube" zu stoppen hat der Rat der Stadt Beckum für die Gebührenjahre 2005 und 2006 entschieden, die in die Gebührenkalkulation einzustellenden Kosten zu verringern. Hierzu sind im Jahr 2005 die kalkulatorischen Kosten für die Leichenhalle komplett in Höhe von insgesamt 16.700,00 € und das Defizit aus dem Gebührenjahr 2003 bei der Leichen- und der Trauerhalle in Höhe von insgesamt 9.324,10 € unberücksichtigt geblieben. Im Jahr 2006 ist das Defizit aus 2003 i.H.v. insgesamt 9.324,10 € und das Defizit aus 2004 i.H.v. insgesamt 4.278,48 € nicht eingestellt worden. Des Weiteren wurde bei der Leichenhalle auf die Einstellung der kalkulatorischen Zinsen (11.316,00 €) und der kalkulatorischen Abschreibungen (5.231,50 €) verzichtet. Die übrigen Kosten sind, wie auch in den Vorjahren, mit 50 % bezuschusst worden.

Aufgrund dieser Kalkulation ist es gelungen, im Gebührenjahr 2005 die Nutzung der Leichenhalle auf ca. 26 % der Anzahl der Bestattungen auf dem Parkfriedhof zu erhöhen und die Nutzung der Trauerhalle stabil zu halten (ca. 65 %). Im Gebührenjahr 2006 kann mit einer Nutzung der Leichenhalle von 35 % gerechnet werden. Die Nutzung der Trauerhalle wird voraussichtlich weiterhin stabil bleiben (65 %). Im Gebührenjahr 2005 konnte durch diese Vorgehensweise ein Überschuss von insgesamt 4.515,60 € erreicht werden. Davon sind 2.747,30 € der Trauerhalle zu zuordnen und 1.768,30 € der Leichenhalle. Der Überschuss wird in den Berechnungen für die Gebühren 2007 den Gebührenzahlern vollständig gut geschrieben. Ob im Jahr 2006 ebenfalls ein Überschuss verzeichnet werden kann, wird sich Anfang des kommenden Jahres im Rahmen der Nachkalkulation herausstellen.

Für das Gebührenjahr 2007 ist zu entscheiden, ob ähnlich wie in den vergangenen zwei Gebührenjahren verfahren werden soll.

a) Um die Gebührenentwicklung zu verdeutlichen, werden die Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle zunächst auf der bis zum Gebührenjahr 2004 geltenden Grundlage berechnet. Dabei wäre wie in den vorausgegangenen Jahren von einem Kostendeckungsgrad von 50 % auszugehen. Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle würden dann jeweils 50 % der anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten (Anlage 3 und Anlage 4) sowie die kalkulatorischen Kosten (Anlage 2.1 und Anlage 2.2) abdecken. Ferner wäre das Defizit aus den Gebührenjahren 2004 und der Überschuss aus dem Gebührenjahr 2005 zu berücksichtigen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Defizit aus		Gebührenjahr 2007	Gebührenjahr 2008
2004	Leichenhalle	3.699,99 €	0,00€
	Trauerhalle	578,49 €	0,00€
2005	Leichenhalle	0,00 €	0,00€
	Trauerhalle	0,00 €	0,00€
Gesamt	Leichenhalle	3.699,99 €	0,00€
	Trauerhalle	578,49 €	0,00€

Überschuss aus		Gebührenjahr 2007	Gebührenjahr 2008
2004	Leichenhalle	0,00 €	0,00 €
	Trauerhalle	0,00 €	0,00 €
2005	Leichenhalle	1.768,30 €	0,00 €
	Trauerhalle	2.747,30 €	0,00 €
Gesamt	Leichenhalle	1.768,30 €	0,00 €
	Trauerhalle	2.747,30 €	0,00 €

Für die Leichenhalle wäre für 2007 somit ein Defizit in Höhe von 3.699,99 € und für die Trauerhalle in Höhe von 578,48 € zu berücksichtigen. Dem entgegen stünde ein gutzuschreibender Überschuss bei der Leichenhalle i.H.v. 1.768,30 € und bei der Trauerhalle i.H.v. 2.747,30 € Die Gesamtkosten werden auf die voraussichtlichen Benutzungsfälle verteilt, wobei zwischen der Benutzung der Leichenhalle und der Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle) mit den jeweils zuzuordnenden Kosten unterschieden wird. Zur Ermittlung der Benutzungsfälle werden die voraussichtlichen Bestattungszahlen auf dem Parkfriedhof (94 Bestattungen) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Nutzungen bis zum Gebührenjahr 2004 könnte allenfalls davon ausgegangen werden, dass bei 65 % der Bestattungen die Trauerhalle und bei 10 % der Bestattungen die Leichenhalle genutzt wird. Damit ergäbe sich folgende Berechnung:

## aa) Nutzung der Leichenhalle

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	11.085,50
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	5.325,50
Anteilige Gebäudekosten	2.560,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.292,55
Gesamt	22.263,55
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.131,78
Zuzüglich Defizit aus 2004	3.699,99
Abzüglich Überschuss aus 2005	1.768,30
Summe	13.063,47
Anteil je Nutzung (9)	1.451,50

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 1.452,00 €

#### bb) Nutzung der Trauerhalle

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	11.649,50
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	4.766,50
Anteilige Gebäudekosten	2.560,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.292,55
Gesamt	22.268,55
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.134,28
Zuzüglich Defizit aus 2004	578,48
Abzüglich Überschuss aus 2005	2.747,30
Summe	8.965,46
Anteil je Nutzung (61)	146,97

Für die Nutzung der Trauerhalle ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 147,00 €

b) Bei einer Steigerung der Gebühr für die Leichenhalle von 142,00 € in 2006 auf 1.452,00 € in 2007 wäre davon auszugehen, dass eine Nutzung der Leichenhalle nicht mehr stattfände und es damit in 2007 wieder zu einem erheblichen Defizit mit der Folge einer weiteren Gebührensteigerung kommen würde.

Um die aufgezeigte Entwicklung bei der Leichenhalle weiter aufzuhalten, schlägt die Verwaltung vor, ähnlich wie im Gebührenjahr 2006 zu verfahren. Da sich im Gebührenjahr 2005 die Vorgehensweise bereits bewährt hat und auch im Gebührenjahr 2006 davon auszugehen ist, dass die kalkulierten Nutzungen erfolgen werden, wird vorgeschlagen, bei der Kalkulation für die Gebühren der Leichenhalle auf die Einstellung der kalkulatorischen Kosten erneut zu verzichten.

Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle können dagegen gegenüber dem Gebührenjahr 2006 um 45,00 € gesenkt werden. Bei der Trauerhalle hat sich das Verfahren in den vergangenen Jahren bereits soweit bewährt, dass für die Kalkulation 2007 wieder alle Kosten komplett eingestellt werden können. Des Weiteren kann ein erwirtschafteter Überschuss i.H.v. 2.747,30 € aus dem Jahr 2005 im Jahr 2007 vollständig auf die Gebührenzahler umgelegt werden.

Bei einer Gebührenermittlung auf dieser Grundlage besteht die Möglichkeit, dass bei der Nutzung der Leichenhalle von einer Nutzung von 35 % bei Bestattungsfällen auf dem Parkfriedhof ausgegangen werden kann.

#### Nutzung der Leichenhalle

Kostenart	€
Anteilige Gebäudekosten	2.560,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.292,55
Gesamt	5.852,55
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	2.926,28
Zuzüglich Defizit aus 2004	3.699,98
Abzüglich Überschuss aus 2005	1.768,30
Summe	4.857,96
Anteil je Nutzung (33)	147,21

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 147,00 €.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der unter b) genannten Kalkulation die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle auf 147,00 € festzusetzen. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 ist erneut zu überprüfen, ob das Ziel, eine möglichst stabile Anzahl von Nutzungen zu erhalten, erreicht worden ist.

#### 5. Sonstige Gebühren

- a) Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 % (246,00 € : 2 = 123,00 €) angerechnet. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr i.H.v. 376,00 €
- b) Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr (381,00 €/3 = 127,00 €) kalkuliert. Die Gebühr beträgt mithin 127,00 €
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Grabstellen bzw. Unterhaltungsgebühr entsprechend der Dauer der Verlängerung geteilt, so dass sich bei Wahlgrabstellen pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 23,80 € je Jahr der Verlängerung und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von 27,60 € je Jahr der Verlängerung ergibt. Bei Urnenwahlgrabstellen ergibt sich pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 3,90 € und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von ebenfalls 4,50 € je Jahr der Verlängerung.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Gebührenkalkulation sowie die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Satzung über die 16. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

## <u>Anlagen</u>

Anlage 1: Kalkulatorische Kosten Grabstellengebühr

Anlage 2.1: Kalkulatorische Zinsen Bestattungs-/Unterhaltungsgebühr; Gebühr Leichen- und Trau-

erhalle

Anlage 2.2: Kalkulatorische Abschreibungen Bestattungs-/Unterhaltungsgebühr; Gebühr Leichen-

und Trauerhalle

Anlage 3: Verwaltungskosten Anlage 4: Gebäudekosten

Anlage 5: Satzung